

Beschlussvorlage Nr. B-061/2018

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 41

Gegenstand:
Aufhebung des Beschlusses B-136/2017 und Neufassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs der Stadt Chemnitz (Archivgebührensatzung)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Kulturausschuss	19.04.2018	nicht öffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.05.2018	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.05.2018	öffentlich			

Barbara Ludwig

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die Aufhebung des Beschlusses B-136/2017.
2. Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Archivgebühren
satzung der Stadt Chemnitz gemäß Anlage 3.

Begründung:

Der Beschluss B-136/2017 wurde aufgrund eines redaktionellen Fehlers mit einem Formfehler in § 1 Absätze 4 und 5 gefasst.

Die entsprechenden Textstellen werden nun in der Neufassung aufgenommen und in den Beschlussvorschlag eingefügt, so dass in § 1 die Absätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst werden:

B-136/2017	B-061/2018 (Beschlussvorschlag)
<p>(4) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Die direkte Benutzung ist darüber hinaus gebührenfrei.</p>	<p>(4) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Die direkte Benutzung ist darüber hinaus gebührenfrei</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Arbeiten von Schülern und Auszubildenden im Rahmen von Unterricht und Ausbildung, - im Zusammenhang mit einer Tätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen und an gemeinnützigen Forschungsinstituten, im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung sowie der Unterrichtstätigkeit der Lehrer, - bei Graduierungsarbeiten, - im Rahmen einer Tätigkeit an kulturellen und künstlerischen Einrichtungen, soweit es deren kulturellen oder künstlerischen Zweck betrifft, - bei Verwaltungshandlungen entsprechend den Aufgaben von kommunalen, Landes- und Bundesbehörden, - bei Vorliegen eines Auftrages von Kirchen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit dieser deren satzungsgemäßen bzw. kirchlichen Zwecken dient, - bei Notwendigkeit einer persönlichen Recherche in sozialen Angelegenheiten und bei politischen Rehabilitierungen, soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Stadt Chemnitz besteht, - im Auftrag von Medien zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe gemäß dem Sächsischen Gesetz über die Presse.
<p>(5) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Gebührenbefreiung für die direkte Benutzung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden.</p>	<p>(5) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Gebührenbefreiung für die direkte Benutzung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Nachweis eines von den jeweiligen rechtlich befugten Vertretern erteilten Auftrags

	von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, Stiftungen und Kammern des öffentlichen Rechts, - im Rahmen der Präsentation der Stadt Chemnitz und der Region in der Öffentlichkeit, sofern damit keine ausschließlich gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
--	--

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs der Stadt Chemnitz (Archivgebührensatzung) vom 10. März 2010